Luther.

ABSICHTSERKLÄRUNG

ZUR SANIERUNG

DER KLINIKUM MERZIG GGMBH

Luther.

ABSICHTSERKLÄRUNG

des

Landkreises Merzig-Wadern, vertreten durch die Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig,

(nachfolgend auch „**Landkreis**“)

Präambel

A. Aktuelle Situation

I. Obwohl bis Juni 2023 die fortlaufende Liquiditätsplanung der Gesellschaft positiv war, musste sie am 25. Juli 2023 beim Amtsgericht Saarbrücken - Insolvenzgericht - Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen stellen. Sie hat zugleich beantragt, die Eigenverwaltung sowie eine Frist von 3 Monaten zur Vorlage eines Insolvenzplanes (sog. Schutzschirm) anzuordnen.

II. Auf den Insolvenzantrag der Gesellschaft hat das Insolvenzgericht Saarbrücken die vorläufige Eigenverwaltung angeordnet und hat Herrn Rechtsanwalt Dr. Mark Boddenberg zum vorläufigen Sachwalter bestellt. Die Gesellschaft als eigenverwaltende Schuldnerin wird von der Kanzlei LIESER Rechtsanwälte (Rechtsanwälte Jens Lieser und Dr. Martin Kaltwasser als Generalbevollmächtigte) vertreten.

III. Hintergrund des Insolvenzantrages ist laut Auskunft der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie der Generalbevollmächtigten die äußerst angespannte Finanzsituation im Krankenhauswesen generell, der dadurch entstandene Liquiditätsengpass im Klinikum Merzig gGmbH sowie die wirtschaftliche Lage der SHG (Mutter) selbst, die sich zur weiteren Verlusttragung nicht mehr in der Lage sieht.

IV. Im Rahmen der Eigenverwaltung hat die Gesellschaft die Vicondo Healthcare GmbH (nachfolgend auch „**VICONDO**“) mit der Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft betraut. Diese kommt zu dem vorläufigen Ergebnis, dass bei unveränderter Aufrechterhaltung des Klinikbetriebes mit jährlichen Verlusten von weit über EUR 10 Mio. zu rechnen ist. Das voraussichtliche Jahresergebnis für das Jahr 2023 wird bei zirka EUR – 13 Mio. (aktueller Stand der Prognose) liegen. Hintergründe für den erheblichen Anstieg der Verluste sind u. a. die kritische Situation in den Bereichen Frauenheilkunde

und Stationäre Psychiatrie sowie weitere, strukturelle bzw. prozessuale Defizite, aber auch die aktuelle Marktlage in Bezug auf das Krankenhaus der Gesellschaft.

V. Vicondo ist im Rahmen ihres Auftrags auch aufgegeben worden, das medizinische Konzept des Krankenhauses der Gesellschaft zu prüfen und ein Sanierungskonzept zu erarbeiten. Das Sanierungskonzept soll zugleich als Grundlage des beabsichtigten Insolvenzplans für die Gesellschaft dienen. Es wird u. a. mögliche Szenarien zur Umgestaltung des medizinischen Konzepts für die Gesellschaft beinhalten.

VI. Die SHG hat in den bisherigen Gesprächen betont, dass sie in der aktuellen Situation alleine nicht in der Lage sein wird, die mit dem unveränderten Betrieb des Krankenhauses der Gesellschaft verbundenen weiteren Verluste zu finanzieren, auch wenn sie damit ihre Pflichten aus dem Anteilskauf- und Übertragungsvertrag vom 8. Juli 1993 nicht wird erfüllen können. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird hierzu gegenüber dem Landkreis auch formal ein belastbarer Nachweis zu erbringen sein. Zugleich hat die SHG aber mehrfach betont, die Gesundheitsversorgung am Standort Merzig nicht aufgeben zu wollen und auch weiterhin als Betriebsführer und Partner der Kommunen zur Verfügung stehen zu wollen.

VII. Das von der Gesellschaft betriebene Krankenhaus ist der letztverbliebene stationäre Versorger im Landkreis/Nordsaarland und trägt somit die Grund- und Regelversorgung für eine ganze Region des Saarlands mit ca. 900 Beschäftigten. Der Erhalt des Standortes und der Gesellschaft dient damit nicht nur der Gesundheitsversorgung in der Region, sondern sichert Arbeitsplätze und die Attraktivität der Lebensverhältnisse im Landkreis.

VIII. Erschwert durch die Insolvenz der Gesellschaft zeichnet sich derzeit nicht ab, dass der Betrieb der stationären Versorgung durch andere geeignete Krankenhausträger übernommen werden kann.

IX. Der Landkreis ist sich daher seiner Verantwortung für die Gewährleistung einer stationären Gesundheitsversorgung auf seinem Gebiet, ungeachtet der Bestimmungen des Saarländisches Krankenhausgesetzes (§ 3 Abs. 3) und bestehender Verträge, bewusst. Dem Landkreis ist zudem bewusst, dass die Kosten einer Umstrukturierung (Sanierung) zunächst die Ergebnisse der Gesellschaft weiter belasten werden und eine Ergebnisverbesserung erst eintreten wird, wenn die Sanierungsmaßnahmen zumindest teilweise umgesetzt sind bzw. die Krankenhausreform zum Tragen kommt.

Luther.

Dies vorausgeschickt, erklärt der Landkreis Folgendes:

1. Die hinreichende Finanzierung von Krankenhäusern im Saarland ist grundsätzlich Aufgabe der gesetzlichen Krankenkassen und des Landes Saarland, nicht aber der saarländischen Kommunen. Deshalb appelliert der Landkreis ausdrücklich an die für die Krankenhausfinanzierung verantwortlichen öffentlichen Entscheidungsträger auf Bundes- und Landesebene, kurzfristig Maßnahmen zur finanziellen Stabilisierung der Krankenhäuser im Saarland zu ergreifen. Der Landkreis erwartet, dass dies spätestens durch die eingeleitete Reform des Bundes zum Krankenhausfinanzierungsgesetz sichergestellt wird.

2. Der Landkreis ist grundsätzlich bereit, sich auf Grundlage eines tragfähigen Sanierungskonzeptes wirtschaftlich vorübergehend an den zu erwartenden Verlusten aus der Sanierung und dem Betrieb des Krankenhauses der Gesellschaft zu beteiligen.

3. Der Landkreis geht dabei von einer zeitlich begrenzten finanziellen Beteiligung an den zu erwartenden Verlusten, insbesondere durch die Kosten der Umstrukturierung, aus und sieht hierfür derzeit einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren. Die Unterstützung durch den Landkreis soll sich daher als „Brückenfinanzierung“ verstehen.

4. Zugleich erwartet der Landkreis, dass sich die Saarland Heilstätten GmbH oder ein an deren Stelle tretender Investor als Gesellschafter ebenfalls angemessen an den zu erwartenden Verlusten aus dem Betrieb des Krankenhauses sowie dessen Umstrukturierung beteiligt. Weiterhin geht der Landkreis davon aus, dass sich auch das Land Saarland unter Ausschöpfung aller gesetzlich zulässigen Möglichkeiten an der Rettung des Krankenhauses in Merzig beteiligt.

5. Die vorstehende Absichtserklärung erfolgt unverbindlich. Sie begründet keine Verpflichtung des Landkreises bestehende oder künftige Verluste der Gesellschaft oder eines Dritten, der den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft übernehmen sollte, und/oder Sanierungskosten ganz oder teilweise zu übernehmen. Aus dieser Absichtserklärung können keine Rechte gegen den Landkreis auf Abschluss eines Vertrages oder den Erlass von Bescheiden (z.B. Betrauungsakten) abgeleitet werden.

Merzig, [Datum]

_____